

3.10 Vertretungskonzept der Johannesschule Sundern

Im Schulalltag kann es zu verschiedensten Situationen kommen, in denen die Notwendigkeit einer Vertretung von Unterricht besteht. Die obersten Prämissen für die Johannesschule lauten diesbezüglich, einerseits so wenig Unterricht wie möglich ausfallen zu lassen, andererseits einen sinnvollen Vertretungsunterricht für die Kinder zu gewährleisten, der über eine reine „Beschäftigung“ der Kinder hinausgeht. Im vorliegenden Vertretungskonzept werden diese Aspekte berücksichtigt.

Es lassen sich verschiedene **Gründe für die Notwendigkeit von Vertretungsunterricht** benennen, die im Folgenden aufgeführt werden:

1. Unvorhergesehene Vertretungsfälle durch plötzliche kurzfristige Erkrankungen:

Meldet sich eine Lehrkraft morgens kurzfristig beim Konrektor krank, so entwickelt dieser einen kurzfristigen Vertretungsplan, der allen Lehrkräften schnellstmöglich ausgehändigt wird. Auf diesem Vertretungsplan sind alle Stunden der jeweiligen Klasse am Schultag dargestellt, die vertretungsbedingten Änderungen werden hervorgehoben. Bei der Notwendigkeit von Vertretungen in der ersten Unterrichtsstunde nimmt der Konrektor ggf. telefonisch Kontakt zu möglichen Vertretungslehrkräften auf.

Bei der Krankmeldung teilt die Lehrkraft dem Konrektor telefonisch mit, welche Unterrichtsinhalte zur Zeit thematisiert werden und ob sich ggf. Materialien in der Schule zum jeweiligen Unterrichtsinhalt befinden. Diese Informationen werden an die vertretenden Lehrkräfte weitergegeben. Auf diese Weise wird der Prämisse, dass ein möglichst sinnvoller Vertretungsunterricht durchgeführt wird, Rechnung getragen.

2. Längerfristige bzw. abzusehende Vertretungsfälle, z.B. durch

- die längerfristige Krankheit einer Lehrkraft
- andere dienstliche Verpflichtungen (z.B. Teilnahme an Staatsprüfungen)
- die schulische Abwesenheit durch Klassenfahrten oder Klassenausflüge
- die Beurlaubung oder Unterrichtsbefreiung aus persönlichen Gründen

Auch in diesen Fällen stellt der Konrektor einen Vertretungsplan auf, der auf die gleiche Weise wie oben beschrieben gestaltet wird. Die zu vertretenden Lehrkräfte geben den Vertretungslehrern Informationen und Materialien bzgl. der zu behandelnden Lerninhalte weiter. Ein wichtiger Aspekt ist hierbei auch die zeitnahe Benachrichtigung der Eltern, um eine planbare Grundschule zu gewährleisten. Ebenso wird das Personal der Offenen Ganztagschule über den Vertretungsplan informiert.

3. Langfristige Erkrankungen einer Lehrkraft

Im Falle eines längerfristigen Ausfalls einer Lehrkraft übernimmt eine bereits in der Klasse unterrichtende Lehrkraft die Klassenlehrerfunktion. In der Regel ist dies die Lehrkraft für Mathematik, da diese durch die tägliche Arbeit den Kindern am vertrautesten ist. Sie übernimmt dann die organisatorischen Aufgaben und ist auch für die Eltern der Klasse die Ansprechperson. Die Klasse erhält dann einen Not-Stundenplan. Um im Falle eines längerfristigen Ausfalls einer Lehrkraft eine Kontinuität für die Kinder zu gewährleisten, wird versucht, statt eines häufigen Lehrerwechsels möglichst viele Stunden in die Hand einer einzelnen Vertretungslehrkraft zu legen. Dies kann in der Regel nur durch Mehrarbeit von Teilzeitkräften bzw. Schulleitungsmitgliedern erreicht werden.

In allen drei oben aufgeführten Vertretungsfällen kommt den Lehrkräften der jeweiligen Jahrgangsstufen bei der Gestaltung der Vertretungsstunden eine besondere Bedeutung zu, denn sie sind Ansprechpartner für die Vertretungslehrer und sie können ihrerseits sinnvolle Materialien für den Vertretungsunterricht bereitstellen.

Bei der **Gestaltung der Vertretungspläne** werden die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Der Ausfall von Unterricht muss soweit wie möglich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Kernfächer Deutsch/Sachunterricht und Mathematik. Fächer, für die einschränkende Lehr-Qualifikationen bestehen (Schwimmen, Englisch, Katholische oder Evangelische Religionslehre) können nur von Lehrkräften mit diesen Qualifikationen vertreten werden. Ist keine solche Lehrkraft abkömmlich, kann auch ersatzweise ein anderes Fach unterrichtet werden. Zur Not fällt die Unterrichtsstunde aus; insbesondere gilt dies für „Randstunden“.
- Der Vertretungsunterricht erfolgt in den meisten Fällen durch angeordnete Mehrarbeit, häufig durch Einsatz von Teilzeitkräften. Diese können nach der momentanen rechtlichen Situation Mehrarbeitsstunden ab der ersten Unterrichtsstunde abrechnen, während Vollzeitkräfte die Mehrarbeit erst ab der vierten Unterrichtsstunde abrechnen können, dann allerdings im vollen Umfang. Die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten der neuen Rechtsprechung des Landes Nordrhein-Westfalen bzgl. der Abrechnung von Mehrarbeit durch „Arbeitszeitkonten“ müssen erst mit der Schulaufsicht erörtert werden, um ein praktikables und alltagstaugliches Modell zu entwickeln.¹
- Häufig übernimmt die Schulleitung auch Vertretungsstunden.
- Bei kleineren Klassen ist eine stundenweise Zusammenlegung (z.B. im Sportunterricht) möglich.
- Für den Vertretungsunterricht können Lehrkräfte vorübergehend aus Doppelbesetzungen oder aus Fördermaßnahmen für einzelne Gruppen eingesetzt werden, um die Erteilung der Kernfächer zu sichern.
- In Ausnahmefällen können Klassen aufgeteilt und auf die anderen Klassen eines Jahrgangs verteilt werden. Hierfür bewahrt jede Klassenlehrerin und jeder Klassenlehrer eine Liste mit der Einteilung der Kinder im Klassenraum auf. Auch die Kinder selbst wissen Bescheid, in welche Klasse sie im Aufteilungsfall gehen sollen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass jede Vertretungsmaßnahme immer der konkreten Situation angepasst werden muss. Die oben aufgeführten Prämissen eines notwendigen, aber auch sinnvollen Vertretungsunterrichts gelingen nur durch die Bereitschaft im Kollegium der Johannesschule, Vertretungsunterricht zu übernehmen. Diese Bereitschaft zur Kooperation ist in der Johannesschule gegeben. Die Vorgehensweisen beim Vertretungsunterricht werden in den Klassenpflegschaften – insbesondere im ersten Schuljahr – thematisiert.

¹ In diesem Zusammenhang sei auf die geltenden Rechtsvorschriften verwiesen: BASS 11-11 Nr. 2.2; § 11 ADO (BASS 21-02 Nr.4); BASS 21-22 Nr. 21 und Nr. 22